

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 113.

Dresden, am 16. April

1851.

Hundert und fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 31. März 1851.

Inhalt:

Schluß der Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen“ betr. — Besondere Berathung und Beschlußfassung über §. 13—25 b., und Abschnitt III. betr.

Die Sitzung beginnt in Anwesenheit der Herren Staatsminister D. Zschinsky und v. Friesen, des Herrn Regierungscommissars D. Schaarschmidt, sowie von 57 Kammermitgliedern kurz vor $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Abends.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Wir werden nun in der Berathung des Berichts in Betreff der Nachträge zu dem Ablösungsgesetze fortfahren. Ich ersuche den Herrn Referenten, uns gefälligst den weiteren Vortrag zu gewähren.

(Der Abg. Lehmann begiebt sich auf die Rednerbühne.)

Präsident D. Haase: Meine Herren! Wir sind nun so weit gelangt, daß wir zu der §. 13 übergehen können. Zunächst werden wir über die Vorschläge der Deputation in Bezug auf die Ablösung selbst zu berathen haben. Es folgt zwar, nach der neuen Anordnung, welche die Deputation in ihrem Berichte getroffen hat, diese §. 13 der Vorlage, welche den Maaßstab der Ablösung enthält, erst später im Berichte, nämlich als §. 15; allein diese Paragraphe ist maßgebend für die vorhergehenden Paragraphen, daher glaube ich, wird es am besten sein, wenn wir zunächst über die §. 15 die allgemeine Debatte stattfinden lassen und über diese §. 15 abstimmen, alsdann aber zurückgehen auf die §§. 13 und 14. Ich glaube, die Kammer, sowie die Deputation, werden damit einverstanden sein. Zum besseren Verständniß habe ich noch zu bemerken, wie die Paragraphen, welche die Deputation neu gefaßt, geordnet und zur Annahme empfohlen hat, zu den Paragraphen der Vorlage sich verhalten, damit Sie gleich bei dem Vortrage der neuen Paragraphen finden, wo Sie die parallelen Paragraphen in der Vorlage anzutreffen haben. Ich bemerke demnach, die §. 13 im Berichte Seite 691 enthält zum Theil den Eingang der §. 16 der Gesetzesvorlage, die sich

ebenda, jedoch in der von uns bei der ersten Berathung ihr gegebenen Fassung, auf Seite 694 und 696 befindet. Die neue §. 14 entspricht der §. 17. der Vorlage und befindet sich auf Seite 693. Die neue §. 15 ist die abgeänderte §. 13 der Vorlage; die §. 16 ist neu, von der ersten Kammer gefaßt, steht Seite 692 des Berichts und bezieht sich auf §. 14 der Vorlage; die §. 17 ist neu und soll an die Stelle der §. 15 der Gesetzesvorlage treten. Ich werde übrigens noch bei jeder dieser Paragraphen die ihnen correspondirenden Paragraphen der Gesetzesvorlage bemerken, damit Sie sofort die Paragraphen der Gesetzesvorlage mit den neuen Paragraphen vergleichen können. Jetzt ist die allgemeine Debatte über die Paragraphe, welche die Deputation als 15. Paragraphe empfiehlt, eröffnet. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche an der Debatte darüber sich zu betheiligen wünschen, sich anzumelden.

Abg. Naundorf: Ich bedauere sehr, daß die Deputation §. 13 in der ursprünglichen Fassung nicht aufrecht erhalten hat. Es ist ein Unterschied zwischen erplackten Leistungen und solchen Gefällen, welche realer Natur sind. Ein Mitglied der ersten Kammer sagte: „Ich gebe nicht zu, daß die baaren Geldgefälle Feudallasten sind.“ Hufengelder aber zum Beispiel sind Gefälle für Dienste, die früher in natura geleistet wurden; diese Dienste existiren aber nicht mehr. Sie sind in Folge der veränderten Staateneinrichtung ganz in Wegfall gekommen. Wollte man nun diese Geldleistungen in derselben Maaße, wie sie die Deputation in §. 15 vorschlägt, ablösen, so würde dies eine große Härte bedingen, und es würde unbillig und ungerecht sein, wollte man nicht einen milderen Maaßstab annehmen. Einer der Redner in der jenseitigen Kammer sagt: „es muß das Gesetz auf die strengste Gerechtigkeit und Billigkeit basirt sein.“ Ich wünschte freilich, daß man in der vergangenen Zeit Gerechtigkeit und Billigkeit auch hier hätte vormalten lassen; denn es sind Leistungen auferlegt worden, welche nach Recht und Billigkeit nicht hätten auferlegt werden sollen. Noch mache ich darauf aufmerksam, wie bei der ersten Berathung von einem Mitgliede dieser Kammer und auch von mir darauf hingewiesen worden ist, daß die Berechtigten durch die entstehenden Reste Verluste erleiden. Es hat selbst ein Mitglied der ersten Kammer darauf hingewiesen. Nun ist allerdings auch bemerkt worden, daß diese Einbußen nicht von großem Belang sind. Es kann dies in einzelnen Fällen sein, aber im Ganzen be-